VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 5 A 38/06

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: libanesisch,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Braunschweig -, Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5082454-499 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 2009 durch den Richter am Verwaltungsgericht Müller als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom 7. Februar 2006 verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin ein Abschiebungshindernis nach § SO Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Libanons besteht.

Im Übrigen wird das Verfahren nach Klagerücknahme eingestellt.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu 3/4 und die Beklagte zu 1/4; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um Abschiebungsschutz.

Die Klägerin ist Palästinenserin ungeklärter Staatsangehörigkeit aus dem Libanon und reiste im Februar 2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihren Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und. Flüchtlinge mit Bescheid vom 7. Februar 2006 ab.

Zur Begründung ihrer am 21. Februar 2006 erhobenen Klage trägt die Klägerin im Wesentlichen vor, sie leide an Brustkrebs und befinde sich deshalb seit Februar 2009 in Behandlung. Derzeit erfolge eine Chemotherapie, Operation und Strahlentherapie sollten sich anschließen. Es sei nicht gewährleistet, dass sie im Libanon finanziell und transporttechnisch die Behandlung fortsetzen könne.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Abänderung der Nr. 3 des Bescheides vom 7. Februar 2006 zu verpflichten festzustellen, dass für sie ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Libanons besteht.'

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Libanon verfüge über eine sehr gute medizinische Versorgungslage. Sehr spezielle Behandlungen wie Krebstherapien könnten durchgeführt werden. Durch die Finanzierung einiger besonderer Behandlungsformen für alte Bürger durch das liba-

nesische Gesundheitsministerium seien die erforderlichen Geräte u. a. für Krebsbehandlungen überproportional vorhanden.

Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung ihr Klagebegehren auf Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkt und die weitergehende Klage zurückgenommen. Außerdem hat sie Unterlagen (Ausweise, UNRWA-Bescheinigung) vorgelegt, wonach ihr Name geb 1969 in ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren war einzustellen, soweit die Klägerin ihre Klage zurückgenommen hat (§ 92 Abs. 3 VwGO). Im Übrigen hat die Klage Erfolg. Die Nr. 3 des angefochtenen Bescheides ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, da ihr ein Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG zusteht (§113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine solche Gefahr für Leib oder Leben kann sich auch daraus ergeben, dass sich eine Krankheit des Ausländers im Falle seiner Rückkehr in den Heimatstaat erheblich verschlimmert, weil die dortigen Behandlungsmöglichkeiten unzureichend sind, oder weil eine notwendige Behandlung dort zwar im Prinzip geleistet werden kann, sie für den betreffenden Ausländer aber individuell (z. B. aus finanziellen Gründen) tatsächlich nicht zu erlangen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.10.2002, DVBI. 2003 S. 463, zur gleichlautenden Regelung in § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG Erheblich im Sinne von § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ist eine Gefahr, wenn sich der Gesundheitszustand des Ausländers in dem betreffenden Staat wesentlich oder gar lebensbedrohlich, also in außergewöhnlich schwerer Weise verschlechtern würde. Konkret ist die Gefahr, wenn sie sich voraussichtlich alsbald nach der Rückkehr des Ausländers realisieren würde.

Hier liegt eine derartige erhebliche und konkrete Gefahr für dien Klägerin vor, die sich aus ihrer aktuell behandlungsbedürftigen Brustkrebserkrankung (vgl. dazu das ärztliche Attest vom 12.3.2009, Bl. 69 GA) ergibt. Zwar dürfte die Auffassung der Beklagten zutreffen, dass Krebserkrankungen im Libanon grundsätzlich behandelbar sind. Zur medizinischen

Versorgung heißt es im Lagebericht des AA (IV. 1.2. "medizinische Versorgung") vom 18. März 2008:

"Im Ergebnis können heute auch sehr spezielle Behandlungen (Operationen am offenen Herzen, Krebstherapien) im Lande durchgeführt werden.

Neben privater und staatlicher Krankenversicherung können Behandlung und Medikation für mittellose Libanesen durch eine Überweisung des Gesundheitsministeriums an dessen Vertragskrankenhäuser und Vertragsärzte erfolgen. Der Patient zahlt dabei 10 % der Kosten selbst, wobei für die ärmeren Bevölkerungsteile auch diese Selbstbeteiligung bei aufwändigen Therapien unerschwinglich sein kann Palästinensische Flüchtlinge werden vom Gesundheitsdienst des UNWRA versorgt."

Angesichts der Schwere der Erkrankung und der aktuellen Behandlungsbedürftigkeit der Klägerin ist nach Überzeugung des erkennenden Einzelrichters davon auszugehen, dass ihr Wechsel in das libanesische Gesundheitssystem zu einer lebensbedrohlichen Verschlechterung ihrer Erkrankung führen würde. Denn es erscheint fraglich, ob ihr ein Behandlungsplatz sofort zur Verfügung stehen würde und nach ihren finanziellen Verhältnissen könnte sie die Eigenbeteiligung von 10 % nicht aufbringen. Auch eine etwaige UNRWA-Versorgung für Palästinenser garantiert nicht die sofortige Weiterführung der Behandlung der Klägerin. Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich des Libanons wäre nur dann nicht gegeben, wenn die unmittelbare Fortführung der Behandlung der Klägerin tatsächlich und finanziell gesichert ist. Dazu gehört auch, dass Unterkunft und Lebensunterhalt für sie selbst und ihr 2006 geborenes Kind gewährleistet sind. Denn angesichts der Erkrankung der Klägerin erscheint ausgeschlossen, dass sie während der Behandlung sich und ihr Kind versorgen kann. Ob darüber hinaus die Erkrankung der Klägerin, wie im o. g. Attest ausgeführt, ihre Reiseunfähigkeit zur Folge hat und damit ein inlandsbezogenen Abschiebungshindernis vorliegt, liegt zwar nahe, ist aber im vorliegenden Verfahren, das nur zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse betrifft, nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn